

planaufstellende
Kommune:

Große Kreisstadt Eilenburg
Marktplatz 1
04838 Eilenburg



Projekt:

Bebauungsplan Nr. 62
„Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“

Begründung zum Entwurf
Teil 1: Begründung

Erstellt:

Juli 2025

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. M. Rust

Projekt-Nr.

22-122

geprüft:

.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis.....	4
2 Verfahren und Ergebnis der Beteiligung.....	6
2.1 Plangrundlagen	6
2.2 Planverfahren	6
2.3 Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren.....	7
3 Lage, Abgrenzung.....	8
4 Bestandsaufnahme	9
4.1 Beschreibung des Plangebiets	9
4.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	10
4.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	10
4.4 Altlasten.....	11
5 Übergeordnete Planungen	12
5.1 Landesplanung	12
5.2 Regionalplanung.....	14
5.3 Flächennutzungsplanung.....	15
5.4 Bebauungsplanung.....	16
6 Planungsüberlegungen und -alternativen.....	16
6.1 Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen	17
7 Geplante bauliche Nutzung	17
7.1 Art der baulichen Nutzung	18
7.2 Maß der baulichen Nutzung.....	18
7.3 Überbaubare Grundstücksfläche	19
7.4 Verkehrsflächen.....	19
7.5 Grünflächen.....	19
7.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	20
8 Örtliche Bauvorschriften	21
8.1 Einfriedung	21
9 Erschließung	22
9.1 Verkehrserschließung.....	22
9.2 Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung	22
9.3 Niederschlagswasser.....	23
9.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung	23
9.5 Telekommunikation.....	23
9.6 Abfallentsorgung.....	24
10 Naturschutz und Landschaftspflege	24
10.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25
11 Immissionsschutz.....	25
12 Löschwasser, Brandschutz.....	27
13 Flächenbilanz	28
14 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	29
Quellenverzeichnis.....	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans	6
Tab. 2:	Flächenbilanz nach Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplans.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.....	9
Abb. 2:	Übersichtsplan mit Schutzgebieten, rote Linie = Geltungsbereich	11
Abb. 3:	Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Eilenburg	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark OFW in Eilenburg durch die DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V., Berlin vom 09.02.2024.	
-----------	--	--

1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis

Die Stadt Eilenburg beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“, vollständig oder teilweise (tlw.) auf den Flurstücken Nr. 3/4 und 3/7 der Gemarkung Eilenburg, Flur 43 sowie Nr. 3/32, 3/33, 19/2, 19/5, 19/6 und 20/4 der Gemarkung Eilenburg, Flur 37 die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) auf ca. 4,61 ha aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche zu schaffen (s. Abb. 1). Diese Fläche eignet sich aufgrund ihrer geringen Ertragsfähigkeit auf einem Konversionsstandort, ihrer Lage in einem durch eine bestehende PV-Anlage (ca. 13,4 ha) und Verkehrsanlagen vorbelasteten Gebiet für eine Nutzung als Solarpark, um die europäischen und nationalen Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien umzusetzen.

Teile der Fläche des Bebauungsplans wurden ehemals zur Verspülung der angefallenen Asche aus dem Eilenburger Chemiewerk (ECW) genutzt. Nach Beendigung der Ascheverspülung im Jahr 1975 wurde zunächst Bauschutt deponiert und anschließend die Fläche durch das Auftragen von Mutterboden rekultiviert.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen abseits der Kulissen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Um die Fläche als Standort für einen Solarpark nutzen zu können, soll diese als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO „Photovoltaik“) festgesetzt werden.

Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energie- und Klimapolitik.

In der Bundesrepublik Deutschland soll bis 2030 gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2023 mindestens 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien stammen (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023), um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern und die Klimaerwärmung auf 1,5°C zu begrenzen (EEG-Novelle 2023).

Nach der aktuellen Statistik des Umweltbundesamtes lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2020 bei 45,4 Prozent, eine Steigerung von 3,4 Prozent im Vergleich zu 2019. Im Jahr 2021 fiel der Anteil dann auf 41,1 Prozent, bevor er im Jahr 2022 auf 46,2 Prozent angestiegen ist. 2023 ist der Anteil zwar auf 51,8 Prozent gestiegen, hier ist aber auch ein Rückgang des Stromverbrauchs um etwa 5 Prozent zu berücksichtigen. Nach den Ausbauzielen des EEG ergibt sich für die kommenden Jahre bis einschließlich 2030 somit eine jährliche Steigerung von mindestens 4,2 Prozent und zwischen 2030 und 2035 von mindestens 4,0 Prozent pro Jahr. Somit lässt sich feststellen, dass der Zubau weiterer Erzeugungskapazitäten dringend geboten ist, um die gesteckten Klimaziele zu erreichen und eine nachhaltige Energieversorgung auch für künftige Generationen sicherzustellen. Zudem ist für die Zukunft mit einem weiter steigenden Strombedarf zu rechnen, der sich beispielsweise aus der voranschreitenden Elektrifizierung des Verkehrssektors ergibt.

Mit dem Energie- und Klimaprogramm 2012 verfügte auch der Freistaat Sachsen über quantitative Vorgaben für die Energiepolitik. Danach stand bis 2022 das klimaschutzpolitisch motivierte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 28 Prozent zu steigern. Damit blieb der Freistaat Sachsen hinter den auf Bundesebene gesetzten Ziel-

stellungen zurück. 2019 lag der Anteil am Bruttostromverbrauch für die erneuerbaren Energien bei 25,2 Prozent (Bundesdurchschnitt 36 Prozent).

Mit dem Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen 2021 wird das etablierte Zieldreieck aus Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit sowie Klima- und Umweltverträglichkeit beschrieben. Sachsen bekennt sich zum Klimaschutz, es ergeben sich sechs zentrale Strategien, zu denen auch der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gehört. Gemäß Koalitionsvertrag sollen bis 2024 die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Sachsen nach Ende der Braunkohleverstromung seinen Bedarf bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien decken kann. 2019 betrug die Stromerzeugung aus PV 1.933 GWh/Jahr, 2024 sollen es 3.980 GWh/Jahr sein. Das entspricht einer Verdoppelung über einen Zeitraum von 5 Jahren. Explizit soll auch der Ausbau von Erzeugungskapazitäten unabhängig vom EEG unterstützt werden (vgl. SMEKUL 2021). Die Bundesregierung verfolgt das Ziel von 215 Gigawatt Kapazität bei der Solarenergie bis 2030 zu erreichen. Bis 2026 soll der jährliche Zubau verdreifacht werden und etwa hälftig auf Dächern und in der Fläche erfolgen (vgl. BMWK 2023).

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Bei der Umsetzung der Klimaschutzziele kommt den Städten und Gemeinden mit relevantem Freiflächenanteil außerhalb der Agglomerationen und verdichteten Räume eine besondere Verantwortung zu, da davon ausgegangen werden muss, dass Städte und Agglomerationen ihre benötigten Strommengen aufgrund der Flächenverfügbarkeit nicht vollständig selbst erzeugen werden können. Es muss also davon ausgegangen werden, dass ein weiterer Zubau von Erzeugungskapazitäten im PV-Sektor auch auf dem Gebiet der Stadt Eilenburg erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in Bezug auf die Auswirkungen auf Grund und Boden sowie die einzelnen Schutzgüter nicht mit einer „klassischen“ Inanspruchnahme durch z.B. Wohn- oder Gewerbegebiete vergleichbar. Die Flächenversiegelung ist gering.

Mit der Überplanung einer landwirtschaftlich genutzten, rekultivierten Haldenfläche bleiben unter und zwischen den Modultischen Funktionen des rekultivierten Oberbodens weitgehend erhalten. Damit stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vergleich zu anderen Formen der Energieerzeugung eine boden- und umweltschonende Möglichkeit dar. Durch die Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Regel vermieden, was zu einer größeren Akzeptanz bei der Bevölkerung führt. Der Rückbau der Anlagen ist mit einem vergleichsweise geringen Aufwand möglich, da nach Abbau der oberirdischen Anlagen lediglich die Entfernung der Schraubfundamente aus dem Boden erforderlich ist. Mit der Etablierung eines extensiven Brachlandes und dessen dauerhafter Pflege wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna erreicht.

Der erzeugte Strom der PV-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Es wird die Infrastruktur zur Versorgung der Allgemeinheit mit CO₂-neutralem Solarstrom geschaffen, ohne dass der Allgemeinheit hierfür Kosten entstehen.

Zusammengefasst sollen die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer ehemaligen Aschepülhalde für Photovoltaikfreiflächenanlagen

- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Eilenburg
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

2 Verfahren und Ergebnis der Beteiligung

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt, für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

2.1 Plangrundlagen

Der Bebauungsplan ist im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt. Als zeichnerische Unterlage dient der digitale Katasterauszug der Stadt Eilenburg, zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, das Geoportal Sachsenatlas (GeoSN, dl-de/by-2-0, Stand: 04/2023) und die Flächenvermessung (Lage- und Höhenplan) durch die epeg Energieplanung mit Stand vom 26.05.2023.

2.2 Planverfahren

Das Planungsverfahren gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans
 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum/ Zeitraum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 BauGB	05.06.2023 und 22.06.2023
2. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	07.06.2024 bis 12.07.2024
3. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung	§ 3 Abs. 1 BauGB	06.06.2024
4. Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes durch den Stadtrat; ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB	
5. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB	
6. Veröffentlichung des Planentwurfs mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum/ Zeitraum
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden im Stadtrat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	
9. Information der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden über das Ergebnis der Abwägung	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10. ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und somit Inkrafttreten des Bebauungsplans	§ 10 Abs. 3 BauGB	

2.3 Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der § 1 Abs. 7 BauGB wiederum bestimmt, dass die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit den anderen privaten und öffentlichen Belangen gerecht mit- und untereinander abzuwägen sind. Der Nachweis der Zielanpassung (Anpassungsgebot) und der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist mit der Planbegründung zu führen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken sind in die Abwägung einzustellen und im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die Dokumentation und Darstellung der Berücksichtigung der vorgebrachten Belange erfolgt an dieser Stelle fortlaufend.

2.4 Wesentliche Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans

Räumlicher Geltungsbereich

Im Rahmen der Entwurfserstellung wurde der räumliche Geltungsbereich angepasst. Es wurden die Flurstücke 20/11 und 20/12 der Gemarkung Eilenburg, Flur 37 herausgenommen. Hierbei handelt es sich um den bestehenden Weg nördlich der geplanten Anlage. Dieser steht nicht für eine Erschließung des Baugebietes zur Verfügung. Dadurch verringert sich der räumliche Geltungsbereich gegenüber dem Vorentwurf um 0,03 ha.

Überbaubare Grundstücksfläche, Leitungsbestand

Unter Beachtung des vorhandenen, umfangreichen Leitungsbestandes im Bereich des Plangebietes und insbesondere entlang der S 11 werden die Baugrenzen gegenüber dem Vorentwurf im östlichen Geltungsbereich um ca. 6 m zurückgenommen. Der Leitungsbestand wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Verkehrsflächen

Anstelle einer privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Grundstückszufahrt wird entlang des östlichen Geltungsbereichs an der Dübener Landstraße/S 11 ein Einfahrtbereich festgesetzt (s. Kap. 7.4).

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Umweltbericht wird für die naturschutzfachliche Bewertung die Einstufung als Acker- und Grünland gemäß InVeKoS-Flächenkulissen herangezogen. Daraus ergibt sich eine Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Es verbleibt kein zusätzlicher Kompensationsbedarf (s. Kap. 10.1). Die Kompensationsmaßnahme A1 wird neu formuliert. Ziel ist die Entwicklung einer Brachfläche.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten innerhalb des SO „Photovoltaik“ zu Gunsten der betroffenen Leitungsträger getroffen (s. Kap. 7.7).

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Mit der Festsetzung einer Blendschutzmaßnahme werden Blendwirkungen am südlichen Teil des Solarparks in Richtung Ernst-Mey-Straße vollständig ausgeschlossen (s. Kap. 7.8).

In der Begründung werden Angaben zu Altlasten und Hinweise zu geologischen Untersuchungen/Baugrunduntersuchung und zur Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen ergänzt.

3 Lage, Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Nordsachsen, im Nordosten des Gemeindegebietes der Großen Kreisstadt Eilenburg. Im Norden wird das Plangebiet durch Wohn- und Gewerbegrundstücke begrenzt, im Osten befindet sich die Staatsstraße S 11, im Süden die Ernst-Mey-Straße und im Nordwesten erstreckt sich die bestehende PV-Anlage „Oberförsterwerder“.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes, der in nachfolgender Abbildung dargestellt ist, umfasst auf einer Fläche von ca. 4,61 ha vollständig oder teilweise (tlw.) die Flurstücke Nr. 3/4 und 3/7 der Gemarkung Eilenburg, Flur 43 sowie Nr. 3/32, 3/33, 19/2, 19/5, 19/6 und 20/4 der Gemarkung Eilenburg, Flur 37.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch folgende Flurstücke begrenzt:

- im Norden: Flurstücke Nr. 20/15 (Wohn- und Gewerbenutzung), 20/11, 20/12 und 795/3 (privater Weg) der Gemarkung Eilenburg, Flur 37
- im Osten: Flurstück Nr. 785/35 der Gemarkung Eilenburg, Flur 37 (Verkehrsfläche der Staatsstraße S 11)
- im Süden: Flurstück Nr. 3/9 der Gemarkung Eilenburg, Flur 43 (Verkehrsfläche der Ernst-Mey-Straße)
- im Westen: Flurstücke Nr. 2/11 der Gemarkung Eilenburg, Flur 42 (Grünland) und 979 der Gemarkung Eilenburg, Flur 37 (PVA Oberförsterwerder)

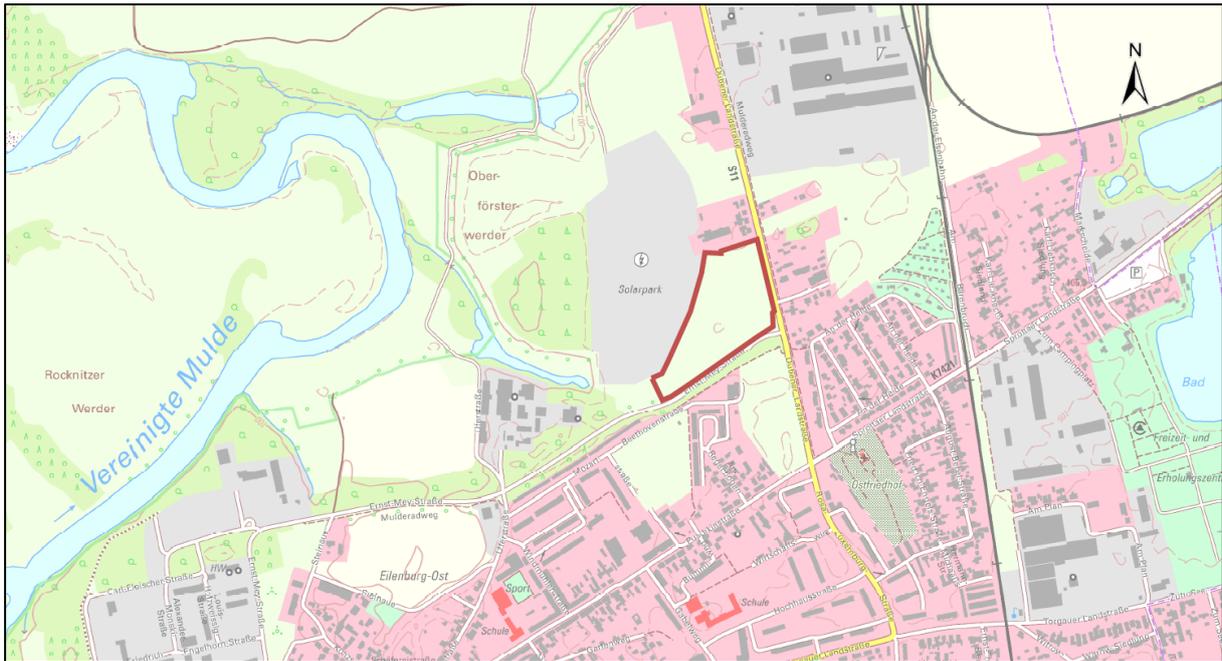


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(Quelle: RAPIS 05/2023)

 Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“

4 Bestandsaufnahme

4.1 Beschreibung des Plangebiets

Der Geltungsbereich befindet sich randlich einer abgedeckten (rekultivierten) Aschespülhalde inklusive Bauschuttdeponie und damit teilweise auf einer Konversionsfläche, welche derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt und ca. zweimal jährlich gemulcht wird. Ein größerer Bereich (ca. 3,4 ha) ist als Ackerland ausgewiesen; ein kleinerer Randbereich (ca. 1,2 ha) ist als Grünland eingetragen.

Neben dem bestehenden Solarpark „Oberförsterwerder“ im Westen (B-Plan Nr. 41 „Photovoltaik Oberförsterwerder“) wird der Geltungsbereich östlich sowie nördlich von gemischten Nutzungen aus Wohnen und nichtstörendem Gewerbe begrenzt. Lagebedingt, insbesondere auch durch die im Osten (S 11) und Süden angrenzenden Straßen mit straßenbegleitenden Einzelbäumen (Ernst-Mey-Straße) und die bestehende PV-FFA handelt es sich bei dem Plangebiet um eine stark überprägte bzw. aufgrund der historischen Aschespülungen stark anthropogen vorbelastete Fläche mit vorhandener Zerschneidung durch Verkehrswege und eingefriedeten Nutzungen.

Derzeitig werden die Flächen landwirtschaftlich von der Agrargenossenschaft „Heideglück“ Sprotta eG, durch langfristige Pachtverträge bewirtschaftet. Mit dem Wegfall der Pachtflächen ist keine Existenzgefährdung des Betriebes verbunden.

Die Höhenlage der natürlichen Bodenoberfläche des Gebiets ist relativ eben und liegt über die gesamte Fläche betrachtet bei ca. +104,0 m ± 0,5 m ü. NHN im DHHN2016. Es ergeben sich nur geringe Höhenunterschiede durch ein Gefälle in Richtung Südwesten, wobei sich im Zentrum der Fläche eine flache Senke abzeichnet, die den Übergang vom natürlich gewachsenen Boden im Osten zur westlich gelegenen Aschespülhalde markiert.

4.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Im Plangebiet und im räumlichen Umfeld sind derzeit keine baulichen Kulturdenkmale und Bodendenkmale in der aktuellen Denkmalliste des Freistaates Sachsen registriert (LfD 2023). Aber auch noch unbekannt im Boden liegende archäologische Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Da das Plangebiet vollständig anthropogen überprägt ist und auf der Fläche über Jahre die Asche aus dem ehemaligen Eilenburger Chemiewerk verspült wurde, kann ein Vorkommen von Flächen und Objekte des Denkmalschutzes ausgeschlossen werden. Die untere Denkmal-schutzbehörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Einwände.

Es wird auf § 20 SächsDSchG hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Ausführende Firmen sind schriftlich auf die Meldepflicht hinzuweisen.

4.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Mulde“. Östlich des Plangebietes, in ca. 700 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“. In ca. 400 bis 500 m Entfernung zum Plangebiet liegen die Grenzen des Naturschutzgebietes (NSG) „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Döben“, des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ und des Vogelschutzgebietes (SPA) „Vereinigte Mulde“. Östlich der S 11/Dübener Landstraße verläuft die Grenze des Naturparkes „Dübener Heide“ (s. Abb. 2). Mit der vorliegenden Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG „Mittlere Mulde“ zu erwarten und es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Vorhaben bau-, anlagen- und betriebsbedingt nachteilig auf die umliegenden Schutzgebiete auswirkt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein LSG-Befreiungsverfahren geführt.

Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gewässer nach WHG und SächsWG, sowie Trinkwasserschutzgebiete sind von dem Planungsbereich nicht betroffen.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

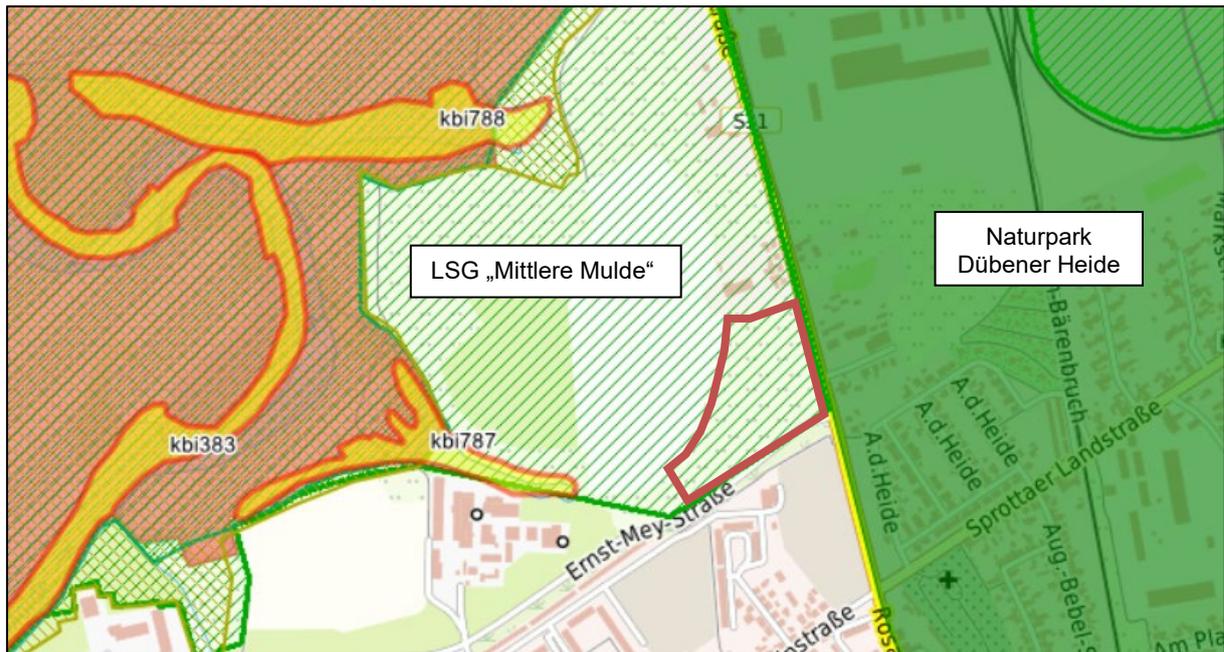


Abb. 2: Übersichtsplan mit Schutzgebieten, rote Linie = Geltungsbereich
(Quelle: Geoportal Landkreis Nordsachsen, Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 02.05.2023)

4.4 Altlasten

Die östlich der vorhandenen PV-Freiflächenanlage geplante Erweiterungsfläche gehört teilweise zu der Altablagerung „Ehemalige Aschespülhalde ECW Oberförsterwerder I“, die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer (AKZ) 74100143 registriert ist. Als Handlungsbedarf ist für die Deponie „Belassen“ eingetragen, weshalb gegenwärtig keine Notwendigkeit für Altlastenerkundungs- oder -behandlungsmaßnahmen besteht.

Das Haldengut besteht prinzipiell aus zwei verschiedenen Auffüllungsarten. Der überwiegende Teil des Haldengutes wird durch die Aschespülungen des ehemaligen ECW-Kraftwerkes gebildet. Neben Asche sind in diesen Massen Kohlereste, Schlacke und Sand beinhaltet. Diese Ascheablagerungen liegen teilweise in sehr feinkörniger, erdiger Struktur, zum Teil aber auch als verfestigte (magerbetonartige) bzw. mit körniger Struktur vor. In einigen Bereichen des Geländes besteht das Haldengut aus Bauschutt und Müll. Hier sind neben Sand, Kies und Schluff, in teilweise erheblichem Umfang, Beton- und Ziegelreste, PVC, Glas, Keramik, Glaswolle und weitere Fremdbestandteile eingelagert worden.

Auf dem unmittelbar westlich angrenzenden Flurstück 979 der Gemarkung Eilenburg, Flur 37 befindet sich die Trockenmülldeponie OFW I Eilenburg AKZ 74100140 (Photovoltaikanlage). Die Erweiterung befindet sich in der Nähe der ehem. Spülbecken Oberförsterwerder I und II. Schädliche Eingriffe sind zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Auffälligkeiten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung von Abfallmaterial, das im Rahmen der Baumaßnahme ausgehoben wird, hat unter Einhaltung der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Die Entsorgung von Abfallmaterial, das im Rahmen der Baumaßnahme ausgehoben wird, hat unter Einhaltung der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Im Rahmen der Planung der westlich an das Plangebiet angrenzenden PV-Anlage, die sich komplett auf der ehemaligen Aschespülhalde „Oberförsterwerder I“ befindet, wurden seinerzeit

Untersuchungen zum Gefährdungspotential der Altablagerungen durch die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage durchgeführt und bewertet. Die gutachterliche Einschätzung dieser Sachverhalte wurde vom Büro Neundorf vorgenommen [Geotechnischer Bericht v. 30.05.2012]. Darin wurden folgende gutachterliche Aussagen getätigt:

Anhand der abgeleiteten Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte wurden sowohl das Deponiegut als auch das Abdeckmaterial überwiegend als „durchlässig“ bis „schwach durchlässig“ bezeichnet. Durch die Perforation der Abdeckung beim Einbringen der Modultische wird keine relevante Beeinträchtigung der Abdeckschichten hinsichtlich Durchlässigkeit gegenüber Sickerwasser zu besorgen sein. Zudem ist nicht mit erhöhter Schadstoffmobilisierung zu rechnen, da es anlagenbedingt (Flächen unter den Modulen werden durch Windbewegung ebenfalls bewässert) im Bereich des Haldenkörpers nicht zu einer verstärkten Sickerwasserbildung kommt.

Da nicht zu erwarten ist, dass im Randbereich der Aschespülhalde entscheidend andere Verhältnisse vorliegen, als im untersuchten Hauptteil der Kippe, können die Ergebnisse aus dem Jahr 2012 auf den antragsgegenständlichen Teil der Aschespülhalde übertragen werden.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich durch die geplante Nutzungsänderung als PV-Freiflächenanlage die von der Altablagerung ausgehenden Umweltauswirkungen verschlechtern oder sich das Gefährdungspotential für die Schutzgüter erhöhen wird. Dieser Aussage wird aus altlastenfachlicher Sicht durch das Landratsamt zugestimmt.

5 Übergeordnete Planungen

Für die Planung ergeben sich die auf die Planungsabsicht bezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG aus:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RP L-WS 2021), verbindlich seit 16.12.2021

5.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) weist die Stadt Eilenburg als Mittelzentrum aus.

Gemäß Ziel (Z) 5.1.1 des Landesentwicklungsplans Sachsen (LEP 2013) sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die natürlichen Ressourcen sind nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen.

Das Plangebiet liegt vollständig in der Gebietskulisse zur Umsetzung der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO). Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Dies gilt für Anlagen mit einer Leistung größer 1 Megawatt (peak) bis 20 Megawatt (peak).

Neben einer umfassenden Potenzial- und Bedarfsermittlung ist insbesondere eine raumordnerische Bewertung der räumlichen Potenziale der Erneuerbaren Energien erforderlich. Ihre Nutzung ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Dies erfordert eine räumliche Steuerung zur Minimierung der Nutzungskonflikte. Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit

der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

- Flächensparend – durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs,
- effizient – durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen und
- umweltverträglich – damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt. Damit soll eine nachhaltige, dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

Durch die faktische Erweiterung des Standortes der PV-Freiflächenanlage im Nordosten der Stadt Eilenburg wird dem o.g. Ziel entsprochen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik Oberförsterwerder – Ost“ ermöglicht die planungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung der PV-Anlage und fördert damit die energetische Nutzung von Sonnenenergie. Somit wird der Anteil der erneuerbaren Energien im Freistaat Sachsen weiter erhöht.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung der Verkehrsinfrastruktur, das als Korridor für den Neubau der B 87n zwischen Leipzig (A 14) und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg festgelegt ist. Dieser Korridor ist im LEP 2013 (Grundsatz 3.2.6 und Ziel 3.2.7) und im Regionalplan Leipzig-Westsachsen verankert und bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung ist jedoch nicht als überörtlich, raumbedeutsam zu bewerten und steht somit nicht der Trassenplanung entgegen. Vielmehr ist aufgrund der Vorbelastung des Standortes als Aschespülhalde und der räumlichen Nähe zur bereits ausgebauten B 87/Torgauer Landstraße eine Neutrassierung der Bundesstraße an diesem Standort nicht zu erwarten.

Auch dem Ziel 2.2.1.9 des LEP 2013, dass eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist, wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Das Baugebiet grenzt gemäß § 34 BauGB derart an bebauten Flächen an, dass die geplanten baulichen Anlagen nach Errichtung am Bauungszusammenhang teilnehmen und keine Flächen im Außenbereich neu in Anspruch genommen werden.

Gemäß Festlegungskarte 5 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)“ befindet sich das Plangebiet im Randbereich eines ca. 45 km² großen UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit gemäß Ziel 4.1.1.2 aufgrund eines hohen FFH-, SPA- (>20 %) bzw. NSG-Anteils (>8 %). Gemäß Grundsatz 4.1.1.1 sollen die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.

Gemäß Ziel 4.1.1.2 ist für die festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ eine Zerschneidung u.a. durch Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz pro Tag und großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich nur dann zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht realisierbar ist. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar.

Maßgeblich für die Wertigkeit des UZVR ist das FFH-Gebiet *Vereinigte Mulde und Muldeauen*, ca. 500 m westlich, das SPA-Gebiet *Vereinigte Mulde*, sowie das NSG *Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben*, beide ebenfalls ca. 500 m westlich gelegen, wobei sich die Flächenkulissen der Schutzgebiete überwiegend überlagern. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an den Siedlungszusammenhang der Stadt Eilenburg. Östlich verläuft die Staatsstraße S 11. Somit wird eingeschätzt, dass für das Plangebiet die besonders hohe Wertigkeit des UZVR aufgrund von hohen Schutzgebietsanteilen nicht zutrifft. Es wird eingeschätzt, dass es sich bei dem Plangebiet um die raumverträglichste Variante handelt, da sich die Erweiterung der PV-Anlage in die von den Schutzgebieten abgewandte Richtung mit der größten Vorbelastung durch Siedlungen und Verkehr vollzieht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Vorhaben im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung steht.

5.2 Regionalplanung

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen. Der Regionalplan Leipzig-West-sachsen 2021 weist für den Geltungsbereich gemäß Festlegungskarte 14 „Raumnutzung“ keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aus.

Ca. 250 m westlich befinden sich ein Vorranggebiet (VRG) Arten- und Biotopschutz und ein VRG vorbeugender Hochwasserschutz.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

Gemäß Grundsatz (G) 4.2.1.1 soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie stellt zwar keine klassische landwirtschaftliche Nutzung dar, erfüllt aber trotzdem einen Teil der aufgezählten Aufgaben. Auch die Aufgabe der Gewinnung erneuerbarer Energie wird erfüllt, zu der gemäß Begründung zum Grundsatz explizit auch die Gewinnung von Sonnenenergie auf landwirtschaftlichen Flächen gehört.

Südlich der Ernst-Mey-Straße und östlich der S 11 verläuft der Mulderadweg, einer von drei Radfernwegen in der Planungsregion Leipzig-West-sachsen, der im Tal der Vereinigten Mulde und ihren beiden Quellflüssen, der Zwickauer und der Freiburger Mulde, bis zur Mündung in die Elbe bei Dessau verläuft.

Dem Grundsatz 4.1.1.1, dass freiraumbeanspruchende Nutzungen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden sollen, wird insoweit entsprochen, dass die Planung in einem Bereich erfolgt, der bereits stark vorbelastet ist. Derzeit befindet sich innerhalb des Plangebietes eine ackerbauliche Stilllegungsfläche, auf der sich ein Grünland etabliert hat.

Gemäß Ziel 5.1.4.2 soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung,
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,

- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Die Planung steht nicht dem Ziel 5.1.4.3 entgegen, wonach innerhalb folgender Gebiete die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Wald

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (s. Kap. 7.2) und der randlichen Eingrünung der Anlage (s. Kap. 7.5) wird angestrebt, die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

Gemäß der Leitvorstellung der Raumordnung sind bei einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Des Weiteren entspricht die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

Gemäß Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen vom 09.07.2024 begegnet das Vorhaben keinen Bedenken. Den Zielen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen wird entsprochen, dessen Grundsätze angemessen berücksichtigt.

5.3 Flächennutzungsplanung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Eilenburg, genehmigt am 17.09.2009, wirksam mit Bekanntmachung vom 20.11.2009. Im FNP ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet in den Grundzügen dargestellt.

Der wirksame FNP weist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Westen gibt es Überschneidungen mit der Flächenausweisung als „Sonderbaufläche, geplant“ („SO Photo 3“).

Mit der vorliegenden Planung ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage erforderlich. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der vorliegende Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt ist, wird parallel ein Änderungsverfahren zum FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (Parallelverfahren).

Mit der dann 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche des Plangebiets als Sonderbaufläche („SO Photo 4“) dargestellt. Die Änderung ist nach § 6 Abs. 1 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde, das Landratsamt Nordsachsen, genehmigungspflichtig. Nach erfolgter Genehmigung erlangt der Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung seine Rechtskraft.

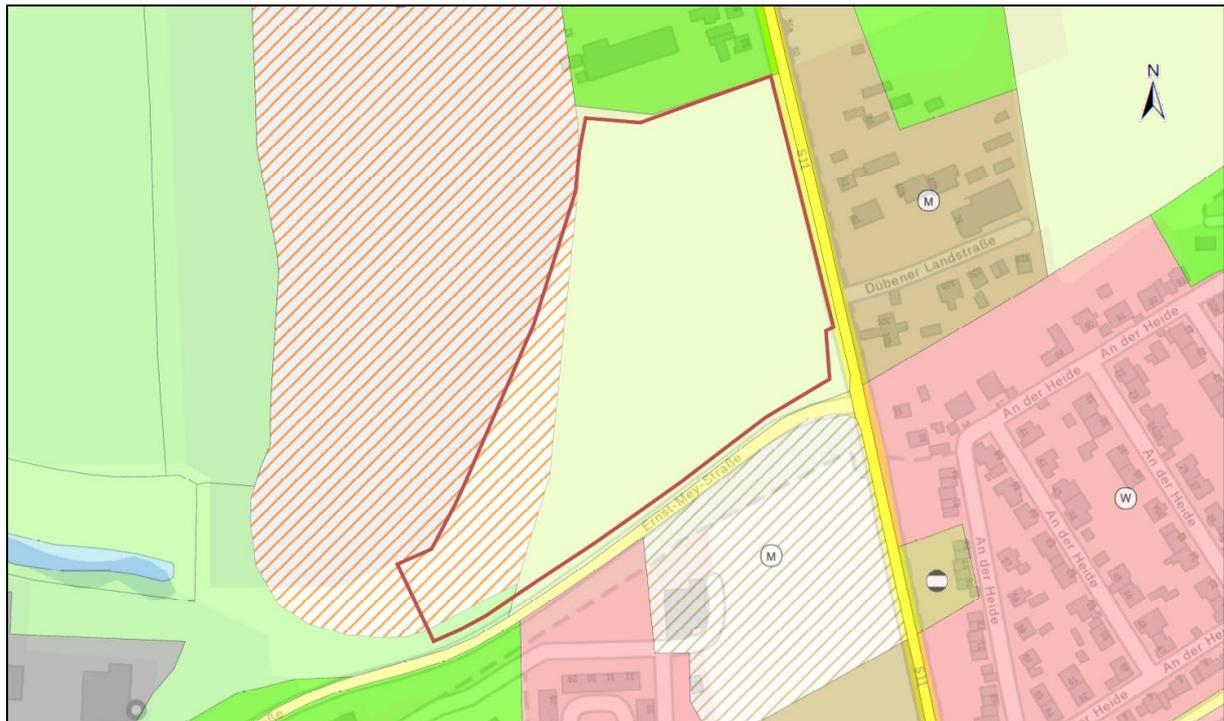


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Eilenburg
(Quelle: RAPIS 05/2023)

 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

5.4 Bebauungsplanung

Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Photovoltaik Oberförsterwerder“. Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit einer GRZ von 0,7 und einer Höhe der baulichen Anlagen von maximal 4,0 m fest.

In östliche Richtung ist das Baugebiet durch eine 6 m breite private Grünfläche mit der festgesetzten Maßnahme M1 zur lockeren Gehölzanpflanzung eingegrünt. Dieser Bereich darf im Falle einer Zusammenführung beider Anlagen nicht überbaut werden. Wege und Leitungstrassen sind innerhalb der privaten Grünflächen zulässig.

6 Planungsüberlegungen und -alternativen

Das vorliegende Plangebiet wurde im Vorgriff auf die Einleitung des Planverfahrens einer intensiven Eignungsprüfung in Bezug auf die raumordnerischen und naturschutzfachlichen Belange unterzogen. Sonnenscheindauer, Erschließung und die Netzanbindung wurden

ebenfalls geprüft. Nicht zuletzt spielte auch die vorherrschende Nutzung und die Flächenverfügbarkeit eine Rolle.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um Ackerland und mit kleinerem Anteil um Grünland, welches der Agrarförderung unterliegt und als Ackerbrache/Stilllegungsfläche genutzt wird. Ein Entzug dieser landwirtschaftlichen Fläche wirkt sich nicht nachteilig auf die naturale Produktion von Ackerfrüchten aus. Allerdings wirkt er sich auf die wirtschaftliche Situation des bewirtschaftenden Betriebes aus, da Agrarsubventionen wegfallen.

Zukünftig sollen die unversiegelten Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebiets als naturnahes, extensives Brachland entwickelt werden. Es wird eingeschätzt, dass es gegenüber dem Ist-Zustand zu keiner Verschlechterung kommen, sondern vielmehr eine optimale Flächenausnutzung für die Gewinnung erneuerbarer Energie bei gleichzeitiger Erhaltung der Boden- und Lebensraumfunktion erfolgen wird.

6.1 Darstellung der zu betrachtenden Planungsalternativen

Alternative Standorte

Für die Realisierung von Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele käme im Gemeindegebiet der Stadt Eilenburg die Errichtung von Windenergieanlagen und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht. Für die Windenergienutzung geeignete Flächen in Form von regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten und Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen >100 kW im Bestand sind auf dem Gebiet der Stadt Eilenburg nicht vorhanden. Für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen käme alternativ zur vorliegenden Planung nur die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets auf anderen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Betracht, da andere Flächen (z.B. Waldflächen) aus rechtlichen Gründen ausscheiden bzw. mit einer deutlich höheren Eingriffssensibilität zu rechnen ist. Mit der Öffnung für die EEG-Förderung von Anlagen mit einer Leistung größer als 1 Megawatt (peak) bis 20 Megawatt (peak) in benachteiligten Gebieten kämen insbesondere solche schwach ertragfähigen landwirtschaftlichen Flächen, infrage, die in der Gebietskulisse zur Umsetzung der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) ausgewiesen sind. Aufgrund der Nähe zu der bereits bestehenden PV-Freiflächenanlage Oberförsterwerder I und der Lage auf einem Deponiestandort, handelt es sich vorliegend um einen im besonderen Maße geeigneten Standort für die Errichtung und maßvolle Erweiterung einer Photovoltaikanlage.

Nullvariante

Würde eine Aufstellung des Bebauungsplans nicht erfolgen, würde ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele auf dem Gebiet der Stadt Eilenburg nicht geleistet werden. Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich (Ackerbau bzw. Grünland) oder als Stilllegungsfläche genutzt werden. Eine Bündelung von PV-Freiflächenanlagen an einem bereits vorbelasteten Standort käme nicht zustande.

7 Geplante bauliche Nutzung

Im Folgenden werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die zu den jeweiligen Planinhalten getroffen werden, im Einzelnen begründet. Sie beziehen sich auf die im § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführten festsetzungsfähigen Inhalte des Bebauungsplanes in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf einer Fläche von 4,52 ha ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als PV-Freiflächenanlage (SO „Photovoltaik“) festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/Netzeinspeisestationen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen sowie Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie, Einfriedungen und den erforderlichen Zufahrten bzw. internen Erschließungsflächen.

Sämtliche Nebenanlagen für sonstige elektrische Betriebseinrichtungen zur Verteilung und Ableitung der gewonnenen Elektroenergie in das Netz des Netzbetreibers sowie zu einer möglichen Speicherung werden innerhalb des sonstigen Sondergebiets errichtet.

Die innere Verkehrserschließung erfolgt über eine Zufahrt, welche unter anderem auch dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage dient. Ortsgebundene Festsetzungen von Verkehrsflächen innerhalb des SO erfolgen nicht, da diese innerhalb des sonstigen Sondergebiets zulässig sind und sich diese Wege der Zweckbestimmung des Gebietes unterordnen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit maximal 0,7 festgesetzt. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO die Fläche des sonstigen Sondergebiets SO „Photovoltaik“.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im SO „Photovoltaik“ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig, da eine Errichtung typischer Photovoltaikanlagen mit allen Nebenanlagen und Erschließungsflächen innerhalb der zulässigen Festsetzung zur Grundflächenzahl problemlos möglich ist.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen durch die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt.

Innerhalb der überbaubaren Fläche des SO „Photovoltaik“ ist mit einer GRZ von 0,7 gewährleistet, dass nicht die gesamte Fläche mit Modulen überspannt sein wird. Der maximal überbaubare Flächenanteil des SO „Photovoltaik“ beträgt 70 Prozent. Die Photovoltaikmodule werden typischerweise mit einem Neigungswinkel von etwa 15 bis 20 Grad schräg aufgestellt. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Bei Ausschöpfung der festgesetzten, maximal zulässigen Grundflächenzahl können im SO „Photovoltaik“ maximal 3,16 ha überbaut werden. Die Grundflächenzahl begründet sich durch die für Wartung und Betrieb erforderlichen, zulässigen Anlagen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der angrenzenden Bestandsanlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41 „Photovoltaik Oberförsterwerder“.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet ist auf maximal 4,0 m festgesetzt. Unterer Höhenbezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt über

NHN im DHHN2016 gemäß Planeinschrieb. Als oberer Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage heranzuziehen.

Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze berücksichtigt nachbarschützende Belange, optische Beeinträchtigungen werden durch die Wahl des Standortes und durch grünordnerische Maßnahmen weitestgehend vermieden. Es wird ein günstiges Verhältnis von Anlagenhöhe zu den Anlagenzwischenräumen erreicht und eine mögliche Fernwirkung der Anlage verringert. Die Höhenfestlegung schließt Konstruktionsweisen mit größeren Höhen, wie drehbare, turmartige Konstruktionen oder ähnliche Varianten von vornherein aus.

7.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Festsetzung einer Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zeichnerisch bestimmt. Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

Es wird festgesetzt, dass Zäune, Wartungsflächen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage dienen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Die Baugrenzen verlaufen entlang des räumlichen Geltungsbereiches und berücksichtigen im Norden und Westen, mit einem Abstand von 3,0 m zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, den Mindestabstand gemäß § 6 Abs. 5 SächsBO. Im Osten beträgt der Abstand zwischen Baugrenze und Geltungsbereichsgrenze ca. 9 m. In diesem Bereich verlaufen verschiedene Leitungstrassen mit ihren Schutzstreifen, die nicht überbaut werden dürfen. Zentral im Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine weitere unterirdische Leitungstrasse mit einem beidseitig 2,5 m breiten Schutzstreifen, die die überbaubare Grundstücksfläche in zwei Baufenster teilt. Im Südosten beträgt der Abstand zur Grenze des Geltungsbereiches 5 m. Damit wird die vorhandene Baumreihe entlang der Ernst-Mey-Straße berücksichtigt. In die Kronentraufbereiche wird nicht eingegriffen.

7.4 Verkehrsflächen

Gemäß Planeinschrieb ist entlang der S 11/Dübener Landstraße auf dem Flurstück 20/4 der Gemarkung Eilenburg, Flur 37 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ein Einfahrtbereich als Anschluss an die Verkehrsflächen festgesetzt. Die Errichtung von Zufahrten zum Plangebiet soll innerhalb dieses Einfahrtbereiches erfolgen.

Bei der Errichtung von Zufahrten sind die vorhandenen Leitungstrassen zu berücksichtigen. Ortsgebundene Festsetzungen zu Verkehrsflächen innerhalb der Sondergebietsfläche erfolgen nicht, da diese innerhalb des sonstigen Sondergebiets zulässig sind und sich diese Wege der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets unterordnen.

7.5 Grünflächen

Gemäß Planeinschrieb sind private Grünflächen im Umfang von ca. 0,09 ha mit der Zweckbestimmung als Verkehrsbegleitgrün festgesetzt. Diese befinden sich am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches als Streifen mit einer Breite von 3,0 m entlang der südlich angrenzenden Baumreihe und außerhalb der zulässigen Einfriedung (s. Kap. 7.6).

7.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung der nachfolgend genannten Flächen und Maßnahmen erfolgt aufgrund der vordringlichen Ausgleichsfunktion der Maßnahmen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, sowie der städtebaulich gewollten Durchgrünung des Areals.

Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellflächen sind zum Schutz des Bodens in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen. Diese Festsetzung dient der Vermeidung zusätzlicher Versiegelung und entspricht der Vermeidungsmaßnahme V2 im Umweltbericht.

Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Süden des Geltungsbereiches ist entlang der Geltungsbereichsgrenze eine 3,0 m breite private Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Straßenbegleitgrün mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Die Standorte der Einzelbäume entlang der Ernst-Mey-Straße sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Festsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt aufgrund der städtebaulich gewollten Eingrünung des Areals.

Es sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB 2023) zu beachten. Die Gehölzstrukturen sind mit geeigneten Mitteln vor Anfahrsschäden sowie vor Schäden durch die notwendige Einfriedung des Geländes zu schützen (ortsfeste Schutzzäune, Bretterverschalung o.ä.).

A1 Entwicklung einer Brachfläche

Die nicht bebauten Flächen innerhalb des SO „Photovoltaik“, einschließlich der Flächen zwischen sowie unter den Modultischreihen, sind durch Selbstbegrünung und Pflege als extensiv gepflegte artenreiche Brachfläche zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Auf Bodenbearbeitung sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist vollständig zu verzichten.

Der Boden ist vor der Initiierung zu lockern. Das Pflegekonzept der Maßnahme sieht eine ein- bis zweimalige Mahd oder eine extensive Schafbeweidung vor. Nach Inbetriebnahme der PV-FFA ist die ein- bis zweimal jährlich durchzuführende Mahd frühestens dann zulässig, wenn die Vegetation die Höhe der unteren Kanten der Module erreicht hat. Während der Brutzeit (März bis August) ist die Fläche vor der Mahd durch eine fachkundige Person auf Brutgeschehen hin zu kontrollieren. Werden Nester festgestellt, sind solche Flächen vor dem Ende der Brutzeit von der Mahd auszusparen. Der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten. Die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten. Der Einsatz von oszillierender Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) gewährleistet eine insektenfreundliche Mahd. Näheres zur Umsetzung der Maßnahme und zum Pflegekonzept ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

7.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Im Bebauungsplan werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Festsetzungen zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten innerhalb des SO „Photovoltaik“ getroffen. Für die Flächen GFL1 bestehen Leitungsrechte zugunsten öffentlicher Versorgungsträger. Es ist auf diesen Flächen eine ständige Begehbarkeit durch Berechtigte zu gewährleisten.

Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungsleitung (MS) der Stadtwerke Eilenburg GmbH auf den Flurstücken 20/4 der Flur 37 und 3/4 der Flur 43 in der Gemarkung Eilenburg, welche grunddienstbarkeitleich gesichert ist und nicht überbaut werden darf.

Der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen betreibt in diesem Bereich eine Trinkwasserleitung (TW). Die Lage/Tiefe ist anhand offensichtlicher Anlagenteile (z.B. Straßenkappen, Schilder) zu überprüfen und bei Notwendigkeit durch Suchschachtung festzustellen. In unmittelbarer Leitungsnähe ist ausschließlich per Handsehachtung zu arbeiten. Das Niederbringen von Bohrungen und Sondierungen ist nicht zulässig.

Über das Flurstück 20/4 der Flur 37 in der Gemarkung Eilenburg verläuft eine Abwasserleitung (AW) DN 200 (Steinzeug) des AZV „Mittlere Mulde“. Im Rahmen der Grundbuchbereinigung wurde diese Leitung im Grundbuch gesichert. Die Schutzstreifenbreite beträgt 6 m. Der Schutzstreifen ist zwingend zu berücksichtigen und ist von einer Bebauung freizuhalten. Bei der Planung der Aufstellung der PV-Freiflächenanlage ist der Erhalt der Wartungs- und Sanierungsmöglichkeit der Abwasserleitung einschließlich der Kontrollschächte sicherzustellen. Der Zugang zu den Entsorgungsleitungen und -anlagen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die bereits bestehenden Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes sind grundbuchlich gesichert.

7.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG

Als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung i.S. des BImSchG wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass ausschließlich blendarme Module zulässig sind.

Für die Ernst-Mey-Straße wurde gutachterlich eine potenzielle Blendung ermittelt. Es wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs, innerhalb der festgesetzten Länge von 22 m, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Sichtschutzzaun, blickdichte Folie) oder Bepflanzungen (blickdichter Bewuchs), in einer Höhe zwischen mindestens 1,5 m und 1,9 m über dem natürlichen Gelände, ein Blendschutz herzustellen und dauerhaft zu erhalten ist.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Untersuchung der Blendwirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die angrenzende Wohnbebauung und den angrenzenden Straßenverkehr erstellt (s. Kap. 11 und Anlage 1 der Begründung).

Im Bereich der Straßenabzweigung von der Dübener Landstraße auf die Ernst-Mey-Straße kann es bei der untersuchten Konfiguration der Anlage zu Blendungen kommen. Um Blendungen der Verkehrsteilnehmer vollständig auszuschließen, ist im Bebauungsplan die Herstellung einer Blendschutzmaßnahme festgesetzt. Als Blendschutzmaßnahme kann der in der Planung bereits vorgesehene Zaun mit einem Sichtschutz (z.B. Textilmatten) versehen werden. Durch die festgesetzte Blendschutzmaßnahme werden Blendwirkungen am südlichen Teil des Solarparks in Richtung Ernst-Mey-Straße vollständig ausgeschlossen.

8 Örtliche Bauvorschriften

8.1 Einfriedung

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO können die Länder durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden.

Die Photovoltaikanlage ist einzufrieden. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf maximal 2,50 m über Geländeneiveau betragen und ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen. Die Einfriedung muss einen durchgehenden Bodenabstand von mindestens 20 cm zur Gewährleistung der Kleintierdurchlässigkeit aufweisen. Eine Errichtung der Einfriedung außerhalb des SO „Photovoltaik“ ist nicht zulässig. Dort, wo die Grenzen des SO „Photovoltaik“ und der westlich angrenzende Geltungsbereich der PVA „Oberförsterwerder I“ aufeinandertreffen, darf zugunsten einer gemeinsamen, umlaufenden Einfriedung auf einen Zaun zwischen beiden Anlagen verzichtet werden.

Die Einfriedung dient der Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt. Der Durchlass für Kleintiere ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Populationen.

9 Erschließung

9.1 Verkehrserschließung

Äußere Erschließung

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Eilenburg an der S 11/Dübener Landstraße. Die Erschließung ist über das vorhandene örtliche und überörtliche Straßennetz grundsätzlich gesichert.

Die Zufahrt zum sonstigen Sondergebiet soll über einen Einfahrtbereich entlang der S 11/Dübener Landstraße erfolgen. Von der Ernst-Mey-Straße aus ist die Herstellung einer Zufahrt aufgrund des zu erhaltenden, straßenbegleitenden Baumbestandes nicht vorgesehen.

Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3-5 Monate) zu rechnen. Für die Errichtung temporärer Baustellenzufahrten an den bestehenden Straßen sind frühzeitige Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu führen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW ist nur zur Pflege, Wartung bzw. bei Reparaturen erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 10 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

Innere Erschließung

Ortsgebundene Festsetzungen von Verkehrsflächen in der Planzeichnung erfolgen nicht, da diese innerhalb des sonstigen Sondergebiets zulässig sind und sich diese Wege der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets unterordnen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets als Anlage zur Gewinnung von Solarenergie auf einem extensiven Brachland ist innerhalb des SO „Photovoltaik“ nur eine Verkehrserschließung in Form von wasserdurchlässigen Wegen oder verdichteten Fahrspuren vorgesehen.

9.2 Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist weder ein Trinkwasseranschluss noch ein Anschluss an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz erforderlich.

9.3 Niederschlagswasser

Das gesamte auf den Photovoltaikmodulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.

Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser fließt dabei über die Abtropfkanten am unteren Modulrand ab und versickert punktuell am Außenrand der Tische. Eine Änderung am Gesamtwasserhaushalt des Systems findet nicht statt. Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Bodenerosion durch das ablaufende Niederschlagswasser ist aufgrund der Begrünung der Flächen unter und neben den Modulen nicht zu erwarten. Bei stärkeren oder extremen Niederschlägen wird das Niederschlagswasser auch außerhalb der Abtropfkanten von den Modulen abfließen und sich somit besser verteilen.

Durch Verwendung von Schraubfundamenten (s. Kap. 4.4) ist eine relevante Beeinträchtigung der Abdeckschichten in Bezug auf die Durchlässigkeit gegenüber Sickerwasser nicht zu besorgen. Eine verstärkte Sickerwasserbildung im Bereich des Haldenkörpers, die zu einer Schadstoffmobilisierung führen könnte, ist nicht zu erwarten.

9.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Zuständiger Netzbetreiber für dieses Plangebiet ist die Stadtwerke Eilenburg GmbH. Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie erfolgt mittels einer kundeneigenen Übergabestation. Die erforderlichen Abstimmungen dazu sind frühzeitig mit dem Netzbetreiber zu führen. Die erforderlichen Leitungstrassen bis zum Übergabepunkt in das Hochspannungsnetz sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Es besteht die Möglichkeit, den bereits bestehenden Einspeisepunkt für die PVA „Oberförsterwerder“ auf dem Flurstück 108/1 in der Gemarkung Eilenburg, Flur 39 zu nutzen.

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Als Schutzstreifenbreite sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m in Ansatz zu bringen. Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutzplatten/-folie einzubauen.

9.5 Telekommunikation

Zur Fernüberwachung der Solaranlage ist der Anschluss an das Telekommunikationsnetz notwendig. Der zuständige Netzbetreiber für das Festnetz ist die Deutsche Telekom AG. Alternativ ist die Überwachung der Anlage über ein Mobilfunknetz möglich.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für die Telekom müssen die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sein.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle

von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Plangebiet befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen notwendig werden, so sind diese mit der envia TEL GmbH zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage der Kabel. Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers, soweit keine anderen Regelungen zutreffend sind.

9.6 Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Die Abfallentsorgung während der Bauphasen ist durch den Vorhabenträger in Eigenverantwortung sicherzustellen.

10 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu diesem Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB dargestellt (Teil 2 der Begründung). Dazu wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Weiterhin werden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauGB legt die Gemeinde dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung kann sich dabei auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei baulichen Maßnahmen im Plangebiet sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG einzuhalten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Die Vorschriften können bei Umsetzung der folgenden Maßnahmen eingehalten werden:

V-AFB1: Bauzeitenregelung

Der Beginn der Bauarbeiten ist jahreszeitlich außerhalb der Hauptreproduktionszeiten, zwischen dem 31. August und 01. März einzuordnen. Ist aus bautechnischen/vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 31. August und 28. Februar nicht möglich, ist die Maßnahme V-AFB2 umzusetzen.

V-AFB2: Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) vor Baubeginn

Sollte aus technischen- oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung von V-AFB1 nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 01. März und 31. August (Hauptbrutzeit von Vögeln) die Flächen als potenzielle Bruthabitate durch fachkundiges Personal auf Vorkommen

planungsrelevanter Tierarten zu kontrollieren. Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von Vogelarten der Halboffenlandschaft im Plangebiet befinden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Andernfalls können die Flächen durch die öBB nach der artenschutzrechtlichen Kontrolle freigegeben werden.

10.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan geschehen, wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden (Ersatz). Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Stadt bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Für den Kompensationsbedarf durch Versiegelung wurden vorrangig Entsiegelungsmaßnahmen geprüft, welche jedoch außerhalb des Geltungsbereichs von der Stadt Eilenburg derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Innerhalb des Plangebiets wird daher im Umweltbericht als Kompensationsmaßnahme die Entwicklung einer Brachfläche (A1) vorgeschlagen, welche als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen wird (s. Kap. 7.6). In der Gesamtbetrachtung der biotop- und funktionsbezogenen Bilanzierung können die voraussichtlichen Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. **Es verbleibt kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.**

Somit steht das Vorhaben im Einklang mit § 15 Abs. 2 BNatSchG. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

11 Immissionsschutz

Es lässt sich vorliegend keine Betroffenheit von schutzbedürftigen Nutzungen oder ein schalltechnisches Konfliktpotential im Umfeld um das Plangebiet ableiten. Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern sind nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und der Trafostationen zu erwarten. Die Schallimmissionswerte der Wechselrichter-, Transformatoren- und Netzeinspeisestationen liegen in einer Entfernung von 10 m bei ca. 45 dB(A). Die Standortauswahl für die Trafostationen sollte daher so getroffen werden, dass eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen ist.

Relevante Emissionen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm treten während des Betriebs der Photovoltaikanlage nicht auf. Mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch ist lediglich während der Bauphase zu rechnen und beschränkt sich auf einen Zeitraum von etwa 3 bis 8 Monaten. Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum

Lärmschutz zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sollen mit der Vermeidungsmaßnahme V5 weitgehend vermieden werden.

Solarmodule können einen Teil des Lichtes reflektieren. Unter bestimmten Konstellationen kann dies zu Reflexblendungen führen. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (zum Beispiel bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Darüber hinaus handelt es sich bei Solarmodulen um Lichtkonverter, die möglichst wenig reflektieren sollen um das Sonnenlicht bestmöglich zu nutzen.

Gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (Juwi Solar 2008) sind Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten.

Mit einem Blendgutachten (s. Anlage 1 der Begründung) wurde die durch Reflexion direkter Sonneneinstrahlung verursachte Lichtemission der geplanten Solarpark-Erweiterung und die damit einhergehende potenzielle Beeinträchtigung der Umgebung anhand einer Ausrichtung der Module nach Ost (90°) und West (270°) bei einem Neigungswinkel von 10° untersucht und nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (kurz: LAI) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz bewertet.

Straßenverkehr

Für den Straßenverkehr der Dübener Landstraße wurden keine relevanten Reflexionen, verursacht durch den Solarpark, festgestellt.

Für die Ernst-Mey-Straße wurde eine potenzielle Blendung ermittelt. Betroffen sind Straßenverkehrsteilnehmer, welche von der Dübener Landstraße auf die Ernst-Mey-Straße abbiegen und somit in Fahrtrichtung Südwesten unterwegs sind. Die Analyse der Blickwinkelberücksichtigung der Straßenverkehrsteilnehmer ergibt, dass potenziell Blendung am südlichen Teil des Solarparks in Richtung Ernst-Mey-Straße auftreten kann, die auf den Verkehr treffen könnte. Als kritisch wird seitens des Gutachtens der Bereich der Straßenabzweigung eingestuft. Es werden daher Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG im Bebauungsplan festgesetzt (s. Kap. 7.8).

Auf den restlichen Streckenabschnitten wird das Gefährdungspotenzial als niedrig eingestuft und Blendschutzmaßnahmen in Abwägung der Kosten somit als nicht notwendig erachtet, da es sich um eine gerade, gut einsehbare Straße handelt.

Weitere Einflussfaktoren, wie z.B. lokale Wetterbedingungen, die Baumreihen oder auch die Geländestruktur senken die Wahrscheinlichkeit für Reflexionen in Richtung des Straßenverkehrs und sind in den Simulationsergebnissen nicht berücksichtigt.

Die maximale Blenddauer beträgt weniger als 25 Minuten pro Tag unter der Voraussetzung, dass klarer und bewölkungsfreier Himmel auftritt. Die Uhrzeit der auftretenden Blendung liegt zwischen 15:46 (UTC+1) und 18:46 (UTC+2) in den Monaten März bis Oktober.

Im Gutachten wird der Bereich für den notwendigen Blendschutz zwischen zwei Bäumen, die sich am Anfang der Ernst-Mey-Straße befinden, dargestellt. Durch den Blendschutz wird der

kritische Bereich der Abzweigung geschützt. Die Umsetzung der Sichtunterbrechung kann beispielsweise in Form eines blickdichten Zauns oder einer blickdichten Folie an der geplanten Einfriedung realisiert werden.

Die im Gutachten vorgeschlagenen Orte für den Blendschutz sind mögliche Varianten, andere sind ebenfalls zielführend, wenn diese die Sichtunterbrechung realisieren. Die Höhe des Sichtschutzes sollte zwischen 1,50 m und 1,90 m liegen.

Wohnbebauung

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen befindet sich ca. 30 m östlich bzw. mindestens 60 südlich von der geplanten Anlage entfernt. In östlicher Richtung wurden Reflexionen in Richtung der Gebäude festgestellt, allerdings liegen diese unterhalb der Grenzwerte gemäß der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Licht-Richtlinie; Beschluss der LAI vom 13.09.2012). Dementsprechend ist von erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG auszugehen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner kann somit sicher ausgeschlossen werden. Es sind keine Maßnahmen zur Verhinderung von Blendungen an Wohngebäuden erforderlich.

12 Löschwasser, Brandschutz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, sodass eine erhöhte Brandgefahr nicht besteht. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise ist die Brandgefahr ebenfalls sehr gering. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen. Grundlagen sind die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“. Geeignete Löschmittel sowie deren zu beachtende Einsatzbedingungen sind der DIN VDE 0132, Punkt 6.2 „Anwendung von Löschmitteln“ zu entnehmen.

Ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in den nachgelagerten Planungsphasen zu erarbeiten. Die erforderliche Löschwassermenge wird von der Brandschutzdienststelle in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung des Grundstückes festgelegt und ist nachzuweisen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser.

Der Löschwasserbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden (Gesamtbedarf: 96 m³). Die erforderlichen Löschwasserentnahmemöglichkeiten müssen von jeder Stelle der Anlagen im Abstand von maximal 300 m vorhanden und ganzjährig uneingeschränkt für den gesamten Nutzungszeitraum nutzbar sein.

Der nächstgelegene Löschwasserhydrant befindet sich im Bereich des Knotenpunktes der Dübener Landstraße mit der privaten Grundstückszufahrt nördlich des Plangebietes. Über diese Entnahmestelle ist eine ausreichende Löschwasserbereitstellung zur Deckung des

Grundschutzes in Höhe von 48 m³/h möglich. Bei einer durchgeführten Messung am 08.09.2018 konnten an der Entnahmestelle 117,4 m³/h Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem Netz der öffentlichen Wasserversorgung bereitgestellt werden. Diese Menge steht hier i.d.R. über zwei Stunden zur Verfügung. Damit ist die Löschwasserversorgung für das Plangebiet gesichert.

Für die Verwendung bei objektbezogenen Schutzmaßnahmen ist die Genehmigung des Versorgungsverbands Eilenburg-Wurzen (VEW) erforderlich.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Erdkabel und die Anschlüsse in Trafo und Wechselrichterstationen sachgemäß angeschlossen werden. Die Verlegung der Erdkabel hat so zu erfolgen, dass Schutz vor mechanischen Beschädigungen (Grasschnitt) gewährleistet ist.

Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtliche) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 SächsBO, die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Stand Mai 2011, erschienen als Anhang H zur Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen. Die Tragfähigkeit der Zufahrten muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.

Es ist darauf zu achten, dass Zu- oder Durchfahrten entsprechend der Muster-Richtlinie über „Flächen der Feuerwehr“ eine Breite von 3 m haben sollten. Im Einsatzfall sollen Zugänge (Türen und Tore) zerstörungsfrei geöffnet werden. Zugangsberechtigungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und können über eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung erbracht werden.

Im Objekt sollten ausreichend befahrbare Wege zum Erreichen abgelegener Flächen und Grenzbereiche vorhanden sein, um Löschmaßnahmen schnell einleiten zu können. Die Bodenfläche sollte angemessen bewirtschaftet sein und Gräser und andere Pflanzen entsprechend kurzgehalten werden, um bei anhaltender Trockenheit der Vegetation keine Brandlast durch Gras, Heu o.ä. entwickeln zu lassen.

13 Flächenbilanz

Tab. 2: Flächenbilanz nach Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplans

Nutzung	Fläche (ha)	Anteil am Gesamtgebiet (%)
Sonstiges Sondergebiet SO „Photovoltaik“ , davon	4,52	98,0
überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,7)	3,16	68,5
nicht überbaubare Grundstücksfläche	1,36	29,5
Private Grünflächen Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün	0,09	2,0
Summe	4,61	100

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von 4,61 ha auf. Ein Flächenanteil von 4,52 ha wird als SO „Photovoltaik“ festgesetzt, wobei bei einer GRZ von 0,7 somit ca. 3,16 ha mit Solarmodulen und zugehörigen Nebenanlagen überbaut werden können. 30 Prozent verbleiben als nicht überschirmbare/überbaubare Fläche. Die Flächengrößen wurden graphisch ermittelt.

Innerhalb des SO „Photovoltaik“ werden lediglich die Flächen für elektrische Betriebseinrichtungen vollständig versiegelt. Die restlichen Flächen verbleiben in Form von

- wasserdurchlässigen Wegen,
- extensivem Brachland mit Überdeckung durch Photovoltaikanlagen und
- extensivem Brachland zwischen den Modulreihen

und werden durch entsprechende Pflegemaßnahmen entwickelt und erhalten.

14 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, die sich aus der Trägerbeteiligung ergeben, werden an dieser Stelle fortlaufend ergänzt.

Baugrunduntersuchung/geotechnische Baubegleitung/Dokumentation

Mit dem Kippengelände liegen anspruchsvolle Baugrundverhältnisse vor. Für das Bauvorhaben sind projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 erforderlich, um den Kenntnisstand zum Baugrundsichten-aufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Tragfähigkeit bzw. Bohr-/Rammbarkeit des Baugrundes zu konkretisieren. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können. Darüber hinaus wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Gründungen im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden. Die angetroffenen Baugrundverhältnisse sollen auf Tragfähigkeit überprüft, bewertet und dies dokumentiert werden.

Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z.B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Die Regelungen des § 15 Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO (2023): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBodSchG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BBodSchV (2021): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BImSchG (2025): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EEG 2023 (2025): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

PlanZV (2021): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

SächsBO (2024): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.

SächsDSchG (2022): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SächsKrWBodSchG (2019): Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).

SächsLPIG (2024): Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist.

SächsNatSchG (2024): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist.

UVPG (2024): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Planungen

FNP (2009): Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Eilenburg, genehmigt am 29.06.2009, bekanntgemacht am 20.11.2009.

LEP Sachsen (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung am 16. Dezember 2021. Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Leipzig.

Literatur und Internetseiten

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, erstellt durch die Arbeitsgemeinschaft Monitoring Photovoltaikanlagen (Stand 11/2007).

BMWK (2023): Solarpaket erleichtert Ausbau Photovoltaik, in Internet: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/Energieversorgung/details-solarpaket.html>.

Juwi Solar (2008): Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen erstellt im Auftrag von Juwi Solar GmbH durch Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, 21. November 2008.

LfD (2023): Denkmalkarte des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen. Im Internet: <https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de>, letzter Abruf: 06.02.2023.

MIL (2022): Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, 1. überarbeitete und erweiterte Neuauflage, Potsdam.

RAPIS (2023): digitales Raumordnungskataster der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet: <https://rapis.sachsen.de/>, letzter Abruf: 05/2023.

SMUL (2009): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, TU Berlin – Institut für Landschafts- und Umweltplanung im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Dresden.

SMEKUL (2021): Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft [Hrsg.]. Dresden.

Umweltbundesamt (2023): Erneuerbare Energien in Zahlen, im Internet: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen>.

ANLAGE 1

Fachgutachten
zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten)
für den Solarpark OFW in Eilenburg
durch die DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V.,
Berlin vom 09.02.2024